

**Naturschutzrecht;**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anleinpflcht für Hunde im Bereich des Vogelschutzgebiets „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In dem in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Gebiet ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres verboten, Hunde frei laufen zu lassen.
2. Das Verbot aus Ziffer 1 gilt im gesamten Vogelschutzgebiet DE5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“, soweit sich dieses auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels befindet. Der Umgriff des Gebiets ist in den Anlagen 1 bis 6 in Übersichtslageplänen im Maßstab M 1:25.000 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Abgrenzung des Gebiets nach der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Verordnung über die Natura2000-Gebiete.
3. Ausgenommen von dem Verbot der Ziffer 1 sind Jagdhunde bei der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes, Diensthunde der Polizei sowie die zur Beweidung notwendigen Herdenschutz- und Hütehunde. Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen zulassen, sofern dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.

4. Etwaige Verordnungen der Gemeinden, welche eine Anleinplicht für Teilbereiche begründen, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2030 außer Kraft.

## **Gründe:**

### **I.**

Das als Vogelschutzgebiet ausgewiesene Maintal und die Talbereiche entlang Rodach und Steinach werden intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Viele nutzen die Flussauen und insbesondere die dort noch relativ weit verbreiteten Wiesenflächen auch, um ihre Hunde dort frei laufen oder in den zahlreichen Baggerseen baden zu lassen. Das Gebiet ist durch naturnahe Flussläufe und deren Auen, teilweise regelmäßig überschwemmte Wiesen, Auwälder, Kiesbänke, Steilufer, Teiche und zahlreiche Baggerseen geprägt. Die Auenlandschaft im Maintal hat eine hohe Bedeutung für viele seltene Vogelarten. Die Offenlandbereiche werden von den bodenbrütenden Vogelarten Blaukehlchen, Bekassine (vom Aussterben bedroht; jeweils nach Rote Liste Bayern 2016), Braunkehlchen (vom Aussterben bedroht), Flussregenpfeifer (gefährdet), Flussuferläufer (vom Aussterben bedroht), Kiebitz (stark gefährdet), Rebhuhn (stark gefährdet) oder Wiesenschafstelze als Brutplatz genutzt. In den Uferbereichen der Gewässer brüten Beutelmeise (Vorwarnliste), Eisvogel (gefährdet) und Drosselrohrsänger (gefährdet). In den ausgedehnten Schilfbereichen legt die Rohrweihe ihr Gelege an, während Hecken vom Neuntöter (Vorwarnliste) genutzt werden.

### **II.**

Das Landratsamt Lichtenfels ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

### **III.**

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG, wonach die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen haben, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. In den besonderen Schutzgebieten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

In den letzten Jahren sind die Bestände der wertgebenden Vogelarten sukzessive zurückgegangen. Besorgniserregend ist insbesondere die Populationsentwicklung des als stark gefährdet eingestuften Kiebitzes und der vom Aussterben bedrohten Bekassine mit deutlich negativem Bestandstrend. Maßnahmen zur Aufwertung der Nahrungsbiotope haben aufgrund der Störungen der Brutvögel bisher keinen wesentlichen Erfolg gebracht. Das Maintal wird intensiv von Erholungssuchenden mit freilaufenden Hunden genutzt, sodass insgesamt von einer hohen allgemeinen Störung von Brutvögeln auszugehen ist.

Freilaufende Hunde stellen dabei sowohl eine direkte als auch eine indirekte Gefährdung für brütende Vögel dar und können vielfältige Reaktionen auslösen. Neben den Wiesen stöbern Hunde ebenso in Ufer- und Schilfbereichen oder gehen in den Gewässern baden. Insbesondere Bodenbrüter reagieren dabei sehr sensibel auf freilaufende Hunde als potenzielle Fressfeinde und verlassen bei Begegnungen ihr Gelege. Verlassene Eier kühlen dann rasch aus und werden, wie noch nicht flügge Küken, leicht zur Beute natürlicher Fressfeinde. Im Extremfall werden Gelege ganz aufgegeben oder die Betreuung der Jungvögel vernachlässigt. Störungen können sich somit unmittelbar negativ auf den Schlupf- und Bruterfolg auswirken. Häufige Fluchtreaktionen z. B. bei der Nahrungssuche führen aber auch bei Elterntieren oder flüggen Jungvögeln zu Stressreaktionen. Die Tiere unterbrechen die Nahrungssuche oder Ruhephasen, verbrauchen unnötig Energie und werden geschwächt. Das effektiv nutzbare Habitat der Vögel wird durch die freilaufenden Hunde erheblich reduziert. Zum Teil kann es bereits in der Ansiedlungsphase zu Abwanderungen kommen.

Aus diesem Grund wurde im Managementplan für das SPA-Gebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ der Erlass einer Anleinplicht für Hunde vorgeschlagen. Das Anleinen der Hunde führt dazu, dass diese sich nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern können. Die Hunde halten sich, begrenzt durch die Leinenlänge, im unmittelbaren Umfeld der Wege und somit in Bereichen auf, die von Vögeln als Brutplatz in der Regel ohnehin gemieden werden. Ein direktes Aufscheuchen und Nachstellen der Vögel wird unterbunden. Diese Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederansiedlung der Brutvögel im Vogelschutzgebiet.

Die zeitliche Begrenzung der Anleinplicht ergibt sich aus der Hauptbrutzeit der Vögel. Die vorkommenden Arten brüten erfahrungsgemäß im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August. Von einer Ausdehnung der Anleinplicht bis Ende September wurde abgesehen, da zu dieser Zeit nur noch sehr vereinzelt Bruten vorkommen. Eine Einschränkung für alle

Hundehalter im gesamten Vogelschutzgebiet lässt sich für diesen Zeitraum nicht mehr rechtfertigen.

Ziel der Anleinplicht ist es, alle Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen zu bewahren. Daher erstreckt sich die Anleinplicht auch auf das gesamte SPA-Gebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“. Eine Begrenzung auf kleinere Teilflächen, beispielsweise die bekannten Wiesenbrütergebiete, wird als nicht sinnvoll erachtet, da Hundehalter dann erfahrungsgemäß auf andere angrenzende Teilflächen ausweichen und die Problematik mit freilaufenden Hunden dort weiter verschärft wird. Dies kann zwar auch bei dieser Form der Anordnung nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Größe des Gebiets wesentlich abgemildert. Zudem befinden sich Ausweichflächen dann nicht mehr im SPA-Gebiet, welches dem Schutz der Vogelarten dienen soll und unbedingt vor zusätzlichen Störungen zu schützen ist. Darüber hinaus unterliegen die Natura2000-Gebiete nicht nur einem Verschlechterungsverbot, der Zustand soll nach Möglichkeit auch noch verbessert werden. Neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der hohe Freizeitdruck mit freilaufenden Hunden der Hauptfaktor für die schlechte Bewertung der Vogelarten im Managementplan des Vogelschutzgebietes. Durch die Verringerung des Freizeitdrucks besteht ein hohes Potenzial, den Bruterfolg und die Bestandsdichten der Brutvögel zu verbessern, was sich wiederum positiv auf das Natura2000-Gebiet auswirkt.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Die Anleinplicht bedeutet für den Einzelnen einen relativ geringen Einschnitt in seine persönliche Handlungsfreiheit. Der positive Effekt auf die zu schützenden Arten im Bereich des SPA-Gebietes ist hier deutlich stärker zu gewichten. Zudem ist kein milderes Mittel ersichtlich um Vögel vor Störungen durch freilaufende Hunde zu schützen. Die Anleinplicht wurde unter Abwägung der Freiheitsrechte der Hundehalter und des Bewegungsbedürfnisses der Hunde einerseits und der Belange des Vogelschutzes andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
2. Die Abgrenzung des SPA-Gebietes kann über das Geoportal des Landkreises Lichtenfels (<https://www.vianovis.net/lkr-lichtenfels/>), den BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>) oder die Anwendung FINweb des Landesamtes für Umwelt ([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)) eingesehen werden.

Lichtenfels, den 20.05.2020  
Landratsamt Lichtenfels

Meißner  
Landrat